Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1902)

Heft: 37

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 37 — 1902 **Schweizerische** 12. September

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion: A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern. | Erscheint jeden Freitag | Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Lehrreiche Charakteristika deutscher Katholikenversammlungen.

Der deutsche Katholikentag fand in diesem Jahre in der badischen Handelsstadt Mannheim vom 24. bis 28. August statt. Wir können, wie wir bereits das letzte Mal bemerkten, nicht nach Art der Tagespresse über alle Einzelheiten berichten. Unsere Aufgabe wird es sein, einige für die kirchlichen Interessen wichtige Gesichtspunkte herauszuheben.

1. Der allgemeine Charakter der Generalversammlungen.

Der deutsche Katholikentag ist im vollen Sinne des Wortes eine Generalversammlung der Katholiken. Er ist nicht ein Parteitag des Centrums, auf welchem die politischen Fragen ins Detail besprochen, eventuelle Differenzen zum Ausdruck gebracht und beglichen oder innert den Grenzen der Freiheit geduldet werden, auch nicht eine Versammlung, auf der taktische Fragen eingehend zu erörtern wären. Die Generalversammlung bringt die Tage der Gemeinsamkeit zwischen Führern und Volk, Klerus und Laien, den Männern der Politik und der Wissenschaft. Es sind die grossen katholischen Gedanken, die hier zum Ausdruck kommen und die immer wieder fähig sind, die Geister zu erfassen. Die Organisation begnügt sich aber nicht damit, Gemeinwörter zu behandeln und geistige Ladenhüter wieder vorzuführen: die katholischen Gedanken erscheinen in dem specifischen Gepräge der brennenden Zeitfragen. Die Volksmassen, die zu diesen Katholikentagen zusammenströmen, sind sehr bunt zusammengesetzt. Vor allem sind es hervorragende Männer aus allen Gauen Deutschlands und eine grosse Anzahl Delegierter und Interessierter aus den verschiedensten Volkskreisen und Vereinen. Das bringt die gute Organisation mit sich und die gleichzeitige Tagung der verschiedenen grossen Vereine. Dann stellen die jeweilige Stadt, sowie die angrenzenden Länder und Staaten wohl das Hauptkontingent der eigentlichen Volksmassen. Allgemein herrscht dabei das Bewusstsein, dass die geistigen Führer der Katholiken in diesen Tagen mit den weitesten Schichten in vitale Berührung und Beziehung treten. Die protestantischen Blätter haben dem Mannheimer Katholikentag neuerdings mit Heftigkeit entgegengehalten, derselbe werde von «einem stark weltlichen, irdischen Parteisinn» regiert. Damit tut man den Tagungen sehr unrecht. Freilich ist es wahr, dass die deutschen Katholikentage keine Kirchenversammlungen sind: sie wollen und können nicht in das hohe Amt der Bischöfe der Kirche eingreifen. Sie sind auch nicht rein religiöse Versammlungen mit ausgesprochen ascetischen Zwecken. Dafür hat der Katholizismus neben seinem stillen innern Wirken die Missionen, die Exerzitien, die religiösen Versammlungen und Kongresse u. s. f. Sie sind vielmehr Tagungen über die grossen öffentlichen katholischen Fragen Deutschlands und der Kirche, aber auf dem Untergrunde der lautern, religiösen, katholischen Ueberzeugung und des innerlich christlichen Lebens, wie dies Prof. Dr. Esser in seiner ganz hervorragenden Rede über den religiösen und politischen Katholizismus treffend beleuchtet hat. So kommt es, dass durch die Reden und Versammlungen der deutschen Katholikentage ein frischer, mutiger, religiös-politischer Hauch zieht, dass die gleichen Tagungen ebenso sehr das Interesse auf die waltenden grossen, wissenschaftlich-kulturellen Fragen zu lenken verstehen, und dass doch endlich die Zuhörer nicht ohne eine gewisse mächtig und innerlich wirkende religiöse Erbauung jeweilen wieder in ihre Heimat oder zu ihren Berufen zurückkehren. Der Ort und die charakteristischen Eigentümlichkeiten des Landes, wo die jeweilige Tagung stattfindet, verleiht den Generalversammlungen überdies von einer andern Seite her ein ganz specifisches Gepräge. So hat in Mannheim die geradezu grossartige Teilnahme der Arbeiterwelt dem positiven socialen Wirken der deutschen Katholiken und des deutschen Centrums ein glänzendes Zeugnis ausgestellt. Der Festzug der Arbeitervereine, dessen Umfang selbst die gegnerische Presse auf etwa 25,000 Mann schätzt, bedeutet unter den heutigen socialen Verhältnissen keine leere Demonstration. Mit vollem Rechte konnte der Abgeordnete Prälat Dr. Schädler an der Festversammlung dieser Arbeitervereine den Socialisten zurufen: «Hier könnten die Herren sehen, dass es noch weit ist bis zu ihrem Zukunftsstaate.» Der Arbeiterzug in Mannheim ist ein beredtes Zeugnis für die stille, weitverzweigte sociale Arbeit der deutschen Katholiken und die glückliche Socialpolitik des Centrums. Heutzutage gewinnt man die Arbeiterkreise jedenfalls nur durch eine Summe geleisteter und zu leistender christlich socialer Arbeit. Wir heben noch zwei weitere lehrreiche Charakteristika der Generalversammlung heraus. Die Gewerkschaftsangelegenheit hat die Katholiken mancher deutschen Bezirke in den letzten Monaten in zwei Gruppen geteilt, von denen die eine (neben den katholischen Vereinen) allgemein christliche, konfessionell gemischte Gewerkschaften fördert, die andere specifisch katholische Gewerkschaften wünscht. Die Meinungsdifferenzen kamen auch an der Generalversammlung, am meisten wohl in den speciellen Vereinstagungen, zum Austrag, vermochten aber in keiner Weise die Einheit des

socialen Programms als solches zu beeinträchtigen. Die Aussprache in der Presse in den letzten Monaten war eine ungemein offene, ernste, ehrliche und unverblümte gewesen. Aber gerade die Katholikentage mit ihrer freudig einigenden Kraft festigen auf der einen Seite das Gefühl der unbedingt nötigen Einheit, der Ehrfurcht vor den kirchlichen Behörden und der Achtung vor der Parteidisciplin, gestatten aber gerade infolge des gestärkten Gefühles katholischer Einheit auch ein grösseres Mass der Freiheit innert der Grenzen eines fruchtbaren Meinungsaustausches, solider, praktischer Versuche und einer gesunden Selbstkritik. Noch auf eine sehr interessante Beobachtung glauben wir unsere Leser hinweisen zu dürfen. Die deutschen Katholiken leiden nicht an einer gewissen Selbstgenügsamkeit und Selbstzufriedenheit, die so gerne in Selbsttäuschung ausartet. Gerade vor der Tagung in Mannheim erinnerte man sich lebhaft an die fatale Tatsache, dass die Katholiken und namentlich auch der Klerus der Reichslande Elsass-Lothringen eine eigenartige religiös-politische Sonderstellung einnehmen. Es war äusserst interessant, seit Wochen die mit massvoller, aber offen freundschaftlicher Kritik geschriebenen Artikel der Centrumspresse, namentlich der «Kölnischen Volkszeitung», sowie die daran sich anschliessenden Stimmen aus dem Elsass zu verfolgen. Man wollte die Gelegenheit benützen, da eine grossartige Katholikenversammlung vor den Toren des Elsass sich vorbereitete, die bedeutungsvolle Frage des Anschlusses der Katholiken der Reichslande an das Centrum in Fluss zu bringen. Die Art und Weise der Behandlung der heikeln Frage schien uns geradezu ein Muster politischer Klugheit und Offenheit zugleich zu sein. Man warf die Frage mit vollem Recht nicht in den Schoss der Tagung selbst. Die grossen Massen reichsländischer Teilnehmer aber werden aus den Tagen von Mannheim selbst ihre Konsequenzen zu ziehen wissen. Im Elsass bereitet sich, wie es scheint, eine junge politische Schule vor, die auf dem Boden massvoller deutschfreundlicher Gesinnung die katholische Sache verfechten will, ohne dabei die Eigenart des Landes zu verleugnen. Die nächsten Abgeordnetenwahlen werden jedenfalls bereits nach dieser Seite hin sprechen und den einen und andern katholischen Führer, der den veralteten Standpunkt des Separatismus nur ungern aufgibt, zur Revision seiner Hefte oder zum Verlassen des Führerpostens drängen.

Wir haben diese Charakteristika deutscher Katholikenversammlungen hier etwas eingehender gezeichnet, weil es unsere lebhafteste Ueberzeugung ist, dass auch ein schweiz. Katholikentag sich in ähnlicher organischer Weise in das katholische Leben eingliedern müsste und ebendeswegen den Charakterzug jeglicher Einseitigkeit durch allseitigen Opfergeist und weitsichtige Vorbereitung abstreifen müsste. Ein ander Mal ein kurzer, rascher Gang durch die Gedanken der Reden am deutschen Katholikentag.

(Fortsetzung folgt.) *A. M.*

Gerechtes Aufsehen!

«Ostschweiz» hat mehrmals in energischer und trefflicher Weise bei Anlass des Saitschik-Handels zum Aufsehen gemahnt gegen einen Docenten des Polytechnikums, der das hl. Abendmahl als Rest des Kannibalismus darzustellen beliebte. Es war ein offenes Geheimnis in eingeweihten Kreisen, dass Prof. Heim sich zu solchen Ungezogenheiten erniedrigte. In einer längern Rechtfertigung in der «N. Zürch. Ztg.» sucht er seine Behauptung mit Tatsachen zu beweisen. Man frage nur nicht wie! Es ist bekannt, dass der gleichgesinnte Karl Vogt sich gelegentlich zu gleichen Beleidigungen jedes christlichen Gemütes herbeiliess. Was sie anführen, sind nichts als Behauptungen, die einen stärkern Glauben voraussetzen als der Glaube an das Abendmahl. Selbst wenn bewiesen werden könnte, dass im Altertum irgendwelche entfernte Analogien vorkamen, wofür wohlweislich keine Beweise beigebracht werden, liesse sich leicht zeigen, dass solche Erörterungen und Gründe bei den Juden völlig fehlten. Ja, als Christus ein Jahr vor der Einsetzung des Abendmahles dasselbe verhiess, verliessen ihn die Zuhörer und selbst einzelne Jünger, weil sie solch harte Rede nicht hören wollten. Christus aber, der Gottessohn, hat den Genuss seines wirklichen verklärten (Joh. 6, 54; 56; 64) Fleisches, nicht eines Symbols, angeordnet. Eine Auseinandersetzung mit dem Hrn. Professor würde natürlich keine Einigung erzielen. Aber auch wir haben von mehr als einem ehemaligen und jetzigen Polytechniker die Geschichte in dem Sinne bestätigen hören, dass Hr. Dr. Heim sich zu beleidigenden, spöttischen Bemerkungen hergebe. Die äusserst sanfte Mahnung des eidg. Schulrates, in solchen Dingen noch vorsichtiger zu sein oder lieber religiös-konfessionelle (!) Dinge ganz wegzulassen, ist deshalb mehr als angezeigt. Solche «Wissenschaft, die auch nicht den Gehalt von Hypothesen beanspruchen kann, steht auf der Höhe der weiland berüchtigten Dr. Joos'schen Spöttereien. Diese richteten sich nur gegen die katholische Messe und Kommunion, Prof. Heims Erklärung dagegen nicht weniger gegen das protestantische Abendmahl der verschiedensten Konfessionen, selbst wenn er sich nicht spöttischer und «witziger» ausgedrückt hätte, als er in seiner Erklärung darzutun sich bemüht.

In hoc non laudo.

Die «Ostschweiz», die in dem eben genannten Falle mit gebührendem Nachdruck und Mut die Sache zur Sprache gebracht hat, verdient um so mehr Anerkennung, da sie ziemlich allein blieb und mit allerlei Anfechtungen zu kämpfen hatte. Ihre Haltung gegenüber **dem Ausweisungsbeschluss gegen die französischen Nonnen** «vom sachlichen Standpunkte aus» ist uns dagegen, wie auch ein Einsender im «Vaterland» antönt, unbegreiflich! Wohin kommen wir mit solchen Konsequenzen? Die selbstverständlichsten Prinzipien der Interpretation, wie odiosa sunt restringenda, glaubt man den Katholiken gegenüber ausser acht lassen zu dürfen. In dem angezogenen Falle hat der «Ostschweiz» jedenfalls die Neigung, originell zu sein, übel mitgespielt. Ihre Gründe waren in keiner Weise überzeugend. — Dass der Bundesrat auf Grund der bestehenden Artikel zu dieser Interpretation kommen musste, ist unrichtig. Dass sich nur unter der Voraussetzung gegen den Bundesratsbeschluss Sturm laufen lasse, indem man auf Revision des Klosterartikels der Bundesverfassung dringe, ist zu viel behauptet. Wenn wir auch selbstverständlich vollständig zustimmen, dass die Klosterartikel uns eine noch blutende Wunde schlugen, so dürfen dieselben doch nicht nach dem Geiste der Nachfolger derjenigen Parteigruppen interpretiert werden, die damals noch viel weiter

gehende Artikel in die Verfassung einzuführen wünschten. Es ist trotz dieser Klosterartikel in andern Paragraphen auch noch etwas vom Geist des eidgenössischen Gemeinsinns und der bürgerlichen Religions- und Kultusfreiheit in der Bundesverfassung zu verspüren. Wo aber ein Zweifel über die odiosen Artikel 51 und 52 entsteht, wo es sich darum handelt, ob bestimmte Vorkommnisse unter die für die Katholiken so odiosen Artikel fallen, sind dieselben nach ihrem nächsten vernünftigen Wortlaute und aus dem Geiste der bürgerlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit zu interpretieren, den die Verfassung selbst proklamiert. Die Artikel sind als lex odiosa strictae interpretationis auszulegen. Jetzt liegt aber eine weitgehende, auf unbegrenzte und leicht zu konstruierende, bloss analoge Fälle dehnbare Interpretation vor, nach der man nicht nur die ausgewiesenen französischen Niederlassungen treffen, sondern selbst die Erweiterung des Arbeitsfeldes auch der nach der Bundesverfassung zu Recht bestehenden schweizerischen Klöster und Institute in gehässiger Analogie unterbinden und abschneiden könnte. Darum dürfte sich die Angelegenheit — im Gegensatze zu dem von der «Ostschweiz» als Rat einer hervorragenden Instanz der Westschweiz mitgeteilten Warnungsruf — sehr wohl dazu eignen, zum Gegenstand weiterer Aktionen, auch in Form von Interpellationen in den eidg. Räten gemacht zu werden. Sollte es denn unmöglich sein, die Interpretation des Bundesrates dahin zu ergänzen und zu erklären, dass der ohne jedes Mass dabei verwandte Begriff «der neuen Klostergründung» auf das in der Verfassung selbst liegende Mass wieder eingeschränkt würde? Sollte eine mannhafte Interpellation und ein Zusammenstehen der katholischen Fraktion und des katholischen Volkes nicht Bundesgenossen finden, welche die Möglichkeit ein für alle Mal ausschliessen, dass die Ausdehnung der lehrenden und charitativen Tätigkeit von Seiten gesetzlich bestehender Orden, Kongregationen und Institute nicht eines Tages mit roher Hand verhindert wird? Sollte die Frage hinsichtlich Asylrecht nicht auch diskutierbar sein? Die «Ostschweiz» bemerkt: «Indem wir in der Schweiz nun ebenfalls von dieser Angelegenheit berührt worden sind, haben wir eben nicht bloss die Wirkungen der fatalen lex Waldeck-Rousseau und die tölpelhafte Hand ihres Interpreten Combes zu sehen bekommen, sondern auch die Zerfahrenheit und andere Mängel in der Organisation des specifisch katholischen Frankreichs.» Sehr richtig! Aber gerade das ruft die Katholiken der Schweiz auf, einer solchen Zerfahrenheit rechtzeitig zu steuern, vielmehr einstimmig und energisch gegen eine gehässige Interpretation der Artikel 51 und 52 der Bundesverfassung und gegen das durch diese interpretatio lata geschaffene «neue Recht» am richtigen Ort und mit dem der Sache gebührenden vollen Nachdruck die Stimme zu erheben. Der Rat der westschweizerischen Instanz, den die «Ostschweiz» uns empfiehlt, ist nicht geeignet, unsere katholische Organisation zu stärken. Wenn wir Katholiken bei solchen Erscheinungen zurückhalten und auseinander gehen, ahmen wir das «specifisch katholische Frankreich» nach und wären selber mit Schuld, wenn auf die überraschende Interpretation des jetzigen Bundesrates später die Hand eines neuen Interpreten im Geiste des Ministerpräsidenten Combes sichtbar würde, welche die blühenden Werke katholischer Arbeit wegfegt. Wir hoffen, die «Ostschweiz» lasse es bei dem Rate der vorgeführten Instanz nicht bewenden. Unterdessen müssen wir mit dem Grossteil der Schweizerkatholiken dem sonst viel verdienten Blatte sagen: *in hoc non laudo!*

Der Bundesrats-Beschluss betreffend die französischen Kongregationen.

(Schluss.)

III.

Die Bundesverfassung bestimmt in Art. 51:

Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Schule und Kirche untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

In Art. 52:

Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Der Bundesrat hat als oberste Vollziehungsbehörde gemäss Art. 102, Ziffer 2 der Bundesverfassung über die Beobachtung der Verfassung zu wachen und, soweit es sich nicht um den Einzelnen zugesicherte Individualrechte handelt, von Amtes wegen diejenigen Massnahmen zu treffen, welche geeignet sind, die Aufrechterhaltung der Vorschriften der Verfassung zu bewirken. Beschwerden von Privatpersonen, wie diejenige des Advokaten Defago, der sich auf kein ihm persönlich garantiertes Recht stützt, haben dann nicht den Charakter eines staatsrechtlichen Rekurses, sondern sie dienen dazu, den Bundesrat zum Handeln, das aber deshalb doch den Charakter einer Vollziehungsmassregel in Anwendung der Verfassung behält, zu veranlassen.

Die oben angeführten Verfassungsbestimmungen lassen verschiedene Einzelfragen entstehen, welche im konkreten Falle, und zwar für jede einzelne der in Betracht fallenden geistlichen Genossenschaften gelöst werden müssen.

Ganz allgemein verbietet Art. 52 der Bundesverfassung die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Orden in der Schweiz.

Sodann wird auch den in der Schweiz bis zum Inkrafttreten der 1874er Verfassung gestatteten Orden die Gründung neuer oder die Wiederherstellung aufgehobener Klöster untersagt.

Endlich verbietet Art. 51 für den Orden der Jesuiten und die ihnen affiliierten Gesellschaften die Aufnahme in der Schweiz und den Gliedern dieser geistlichen Genossenschaften jede Wirksamkeit in Kirche und Schule.

Es ist die Bedeutung und Tragweite dieser einzelnen Sätze und die Frage der Anwendbarkeit auf die in die Schweiz eingewanderten geistlichen Genossenschaften festzustellen.

IV.

Es ist zunächst zu untersuchen, welche Bedeutung der Ausdruck «Orden» in der Bundesverfassung besitzt. Dabei ist davon auszugehen, dass, wenn auch die angezogenen Bestimmungen der Bundesverfassung ihren gesetzgebungspolitischen Grund aus Vorkommnissen nehmen, die auf dem Gebiete des katholischen Kirchenlebens sich ereignet haben,

die Begriffsbestimmungen nicht abhängig sind von denjenigen des katholischen Kirchenrechtes; denn die bundesrechtlichen Vorschriften sind teilweise geradezu im Gegensatz zu den Gebilden der katholischen Kirche entstanden, ja mit der ausgesprochenen Absicht, gewisse kirchliche Einrichtungen in der Schweiz nicht zu dulden.

Ueberblickt man die Geschichte des Ordenswesens der katholischen Kirche, so findet man unter den geistlichen Genossenschaften unterschieden:

1. Die Orden im engern Sinne; dieselben werden von den katholischen Kirchenrechtslehrern (z. B. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, Haimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche) definiert als geistliche Genossenschaften, welche mit ihren Regeln (regulae), d. h. ihrem Grundgesetz, die Approbation des Papstes erhalten haben und deren Mitglieder die drei feierlichen, auf Lebenszeit mit gewissen Wirkungen bindenden Gelübde des Gehorsams, der Armut und der Keuschheit (vota solemnia) abgelegt haben. Den Männerorden stehen die Frauenorden in allen Beziehungen gleich, nur ist in einzelnen Staaten den Nonnen gestattet, statt der feierlichen, nur die einfachen Gelübde abzulegen. Zu diesen Ländern gehört auch Frankreich.

2. Die Kongregationen. Die Kongregation ist die freiere, seit dem 16. Jahrhundert aufgekommene Form der geistlichen Genossenschaft. Die Kongregation lebt ebenfalls nach einem Grundgesetz, das gewöhnlich constitutio heisst. Sie braucht aber nicht päpstlich approbiert zu sein. Die päpstliche Approbation «pflegt ihnen (den Kongregationen) aber erst nach Erprobung ihrer Lebenskraft und Revision ihrer Konstitutionen in definitiver Weise erteilt zu werden» (Scherer l. c. II. S. 860). Die Mitglieder der Kongregation leisten nur die einfachen Gelübde, alle drei oder einzelne derselben, auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit. Der Unterschied der Wirkungen der einfachen und feierlichen Gelübde besteht wesentlich darin, dass die letztern die Handlungsfähigkeit des Gelobenden in stärkerer Weise einschränken als die erstern. Z. B. ist die trotz feierlichem Keuschheitsgelübde eingegangene Ehe nach katholischem Kirchenrecht absolut nichtig, das feierliche Gelübde bildet ein trennendes Ehehindernis, während das einfache Gelübde nur ein aufschiebendes Hindernis bildet.

Vom Standpunkte der Bundesverfassung ist aber zwischen Orden und Kongregationen ein Unterschied nicht zu machen. Die Kongregationen sind nichts anderes als die moderne Form, in der sich der Genossenschaftsbetrieb im katholischen Kirchenleben entwickelt hat. Das für den Orden vom Gesichtspunkt des staatlichen Gesetzes aus Revelante: die Aufhebung des selbständigen Willens, die Ein- und Unterordnung der ganzen Persönlichkeit in eine eigene Organisation mit eigenen Bestrebungen und Zielen, ist bei der Kongregation in gleicher Weise vorhanden. Der Bundesrat hat auch schon im Entscheide Lehnédé und Marie Jeancour vom 2. Oktober 1897 (Bundesbl. 1897, IV, 544 oben) sich auf den Boden gestellt, dass die Kongregationen «in ihrer Mehrzahl nichts anderes, als die den modernen Verhältnissen angepasste Modifikation der mittelalterlichen Orden sind».

Uebrigens behandelt auch die moderne kirchenrechtliche Litteratur die Kongregationen als ordensähnliche Gebilde und das Einführungsgesetz zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch redet in Art. 87 von «Mitgliedern religiöser Orden und ordensähnlicher Kongregationen». Auch das eingangs angeführte französische Gesetz umfasst mit dem Ausdruck «congregation religieuse» alle Genossenschaftsbildungen des Kirchenrechts, sowohl die Orden im engern Sinne als die Kongregationen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich die weitere Schlussfolgerung, dass die Verbote der Bundesverfassung sich nicht nur auf die alten Orden im engern Sinne erstrecken, sondern auch auf die Kongregationen. Von den in die Schweiz eingewanderten geistlichen Genossenschaften, welche oben aufgezählt sind, gehören die Benediktiner und Karthäuser zu den Männerorden, die Klarissen oder Klarissinnen (II. Orden des hl. Franziskus), die Cistercienserinnen und Karmeliterinnen zu den Frauenorden im engern Sinne, alle übrigen in die Kategorie der Kongregationen.

Wenn also das Ordensverbot sich sowohl auf Orden als auf Kongregationen bezieht, so ist im weitern noch festzustellen, dass unter der Errichtung «neuer» Orden nicht sowohl die Gründung eines überhaupt auch für das katholische Kirchenrecht neuen Ordens fällt, sondern die Einführung eines für die Schweiz neuen Ordens, welcher bis zum Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1873 nicht zu den in der Schweiz geduldeten Orden oder Kongregationen gehörte.

Der Bundesrat hat diese Auffassung bereits kundgegeben, als er die Niederlassung französischer Maristen in Givisiez (Kt. Freiburg) «eines in Frankreich aufgelösten und bisher im Kanton Freiburg nicht bestehenden Ordens» aufhob (Bundesbl. 1882, II, 881).

Aus den bisherigen Erwägungen ergibt sich der Schluss, dass, wenn unter den eingewunderten Orden und Kongregationen sich solche befinden, welche bisher in keinem Kanton der Schweiz Dulduug genossen haben, diesen geistlichen Genossenschaften die Niederlassung in der Schweiz als Genossenschaft untersagt ist. Und zwar kommt es nicht darauf an, ob die Niederlassung eine vorübergehende oder dauernde ist. Dies hat der Bundesrat schon in dem oben citierten Entscheid betreffend die französischen Maristen ausgesprochen, indem er in der «auch nur vorübergehenden Ansiedlung» der Kongregation eine Verletzung des Art. 52 der Bundesverfassung erblickte. Die Ansiedlungen der jetzt eingewanderten oder schon im Lande befindlichen französischen Orden und Kongregationen kann aber durchaus nicht als eine vorübergehende bezeichnet werden. Die Mietverträge sind entweder auf längere Dauer oder mit Verlängerungsmöglichkeit abgeschlossen, in einem Falle liegt sogar Eigentumserwerb vor. Die von den Obern bei ihrer Einvernahme gemachte Aussage, dass sie nur bessere Zeiten abwarten, um wieder in ihr Vaterland zurückzukehren, kann bei der Konstellation der gegenwärtigen politischen Verhältnisse in Frankreich, welche eine Aenderung des eben erlassenen Vereinsgesetzes kaum voraussehen lässt, eben doch nur auf die Absicht eines bleibenden, mehrere Jahre umfassenden Aufenthaltes in der Schweiz gedeutet werden. Dafür spricht auch das Umzugsgut, das nach den von der Zollverwaltung gelieferten Verzeichnissen nicht für eine kurze Reise bestimmtes Gepäck ist, sondern aus Gegenständen besteht, die man zu einem dauernden Aufenthalte nötig hat.

V.

Die Bundesverfassung verbietet ferner in Art. 52 die Errichtung neuer oder die Wiederherstellung aufgehobener Klöster.

Das Kloster stellt die besondere Form einer Ordens- oder Kongregationsniederlassung dar. Der Bundesrat ist auch bei der Bestimmung dieses Begriffes, soweit er bis jetzt in der Lage war, den Art. 52 anzuwenden, davon ausgegangen, dass die kirchlichen Vorschriften über die Klostergründung nicht massgebend seien, sondern das Urteil darüber aus einer freien Würdigung des einzelnen Falles zu gewinnen sei (vgl. v. Salis, Bundesrecht II. Nrn. 752—757, Bundesbl. 1897, IV, 533).

Bei der Einwanderung der französischen Orden und Kongregationen handelt es sich überall um eine genossenschaftliche Ansiedlung, einen einzigen Fall ausgenommen, der unten näher behandelt wird (Benediktiner in Mariastein). Es ist zu untersuchen, ob diese genossenschaftlichen Ansiedlungen unter den Begriff des Klosters fallen, soweit nicht schon das Verbot der Einführung neuer Orden zutrifft.

Wesentlich für eine klösterliche Niederlassung muss demnach erscheinen das Zusammenwohnen (vita communis) einer kleinern oder grössern Anzahl von Mitgliedern eines und desselben Ordens oder derselben Kongregation unter einem Obern mit gemeinschaftlicher Lebensführung nach besonderer Regel oder Konstitution unter möglichster Absonderung vom bürgerlichen Verkehr.

Nicht entscheidend ist die Zahl der zusammenwohnenden Mitglieder, ebensowenig ob ein mehr oder weniger zahlreiches Hilfspersonal (Laienbrüder und -Schwestern) beigezogen ist und ob mit der Ansiedlung eine einen besondern Zweck erfüllende Anstalt (Schule, Spital etc.) verbunden ist.

Die im kanonischen Rechte enthaltene strenge Klausurpflicht (Verpflichtung zum gemeinsamen Wohnen) hat sich zunächst für die Orden im engern Sinne ausgebildet (Scherer l. c. II. 768 ff., 782 ff.); ist aber auch für die Kongregationen anerkannt. «Das Minimum ist diesbezüglich die Einholung der Erlaubnis des Obern zu längerem oder aussergewöhnlichem Verlassen des Hauses und der Ausschluss von Personen des andern Geschlechtes aus den eigentlichen Wohnräumen» (Scherer, ib. II. 862, Anm. 19).

Aus den bisherigen Erörterungen ergibt sich für die klösterliche Niederlassung, dass ein Orden, der vor der Bundesverfassung von 1874 in der Schweiz ein Kloster besass, dieses Kloster von Bundesrechtswegen fortführen darf; er darf aber, auch wenn er vor diesem Zeitpunkt in der Schweiz geduldet war, kein neues Kloster gründen. Eine Klostergründung ist vorhanden, sobald eine Mehrzahl von Ordens- oder Kongregationsangehörigen in einem Gebäude vereinigt werden, welche nach der Regel ihres Ordens zu leben verpflichtet sind. Niederlassungen, welche nicht den Charakter von Klöstern tragen, sind solchen Orden gestattet; auch dürfen sich Einzelpersonen, welche diesen Orden angehören, in der Schweiz aufhalten und niederlassen. Ebenso ist nichts dagegen einzuwenden, dass Angehörige des Ordens in einem schon bestehenden Kloster aufgenommen werden.

VI.

Untersucht man an Hand der bis jetzt gemachten Ausführungen die Niederlassung der französischen geistlichen Genossenschaften, so ergeben sich folgende Resultate:

A.

Von den Orden im engern Sinne waren vor 1874 in der Schweiz nicht niedergelassen:

die Karmeliterinnen; die Klarissen.

Aus diesen Orden haben sich niedergelassen:

Karmeliterinnen in Bex, in Vasselin bei Bex (jetzt im Wallis) und in Monthey; Klarissinnen in Monthey.

Von den Kongregationen haben sich in der Schweiz niedergelassen:

die Dames de Nazareth aus Lyon, in Crans bei Nyon;

die Religieuses de Jésus-Marie aus Lyon, in Montreux;

die Oblates de l'Assomption aus Nîmes, in Bramois bei Sitten;

die Société de Marie-Réparatrice aus Toulouse, in Monthey;

die Sœurs de la Sainte Famille aus Villefranche, in Siders;

die Missionnaires de Notre Dame de la Salette, in Massongex.

In allen diesen Fällen handelt es sich um die verbotene Einführung eines neuen Ordens im Sinne des Art. 52 der Bundesverfassung in die Schweiz und die versuchte Niederlassung ist zu verweigern; es braucht dabei gar nicht weiter untersucht zu werden, ob es sich um die Gründung eines Klosters handelt oder nicht, da die Bundesverfassung den Eintritt einer solchen neuen geistlichen Genossenschaft in die Schweiz schlechthin untersagt.

Dabei fällt für die Entscheidung des Bundesrates ausser Betracht, ob diese Genossenschaften oder einzelne derselben von den kantonalen Behörden die Bewilligung zur Niederlassung erhalten haben oder nicht, da das Bundesrecht dem kantonalen Rechte vorgeht und ohne Rücksicht auf dasselbe durchgeführt werden muss.

B.

Schon vor Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 waren durch Ordensniederlassungen in verschiedenen Kantonen der Schweiz vertreten:

die Karthäuser, die Cistercienserinnen und die Benediktiner.

Bei diesen zu den Orden im engern Sinne gehörenden Genossenschaften muss also überdies untersucht werden, ob ihre Niederlassung in der Schweiz einer neuen Klostergründung oder der Wiedererrichtung eines aufgehobenen Klosters gleichkommt.

1. Die Karthäuser haben sich in Saxon und Leuk niedergelassen. Die Art und Weise ihrer Niederlassung entspricht der klösterlichen Niederlassung.

Es sind grössere Gebäude mit landwirtschaftlichen Komplexen gemietet worden; in diesen Gebäuden wohnen eine grössere Anzahl (Saxon 86, Leuk 32 Personen, Mönche und Hilfspersonal) zum Orden gehöriger Personen in Gemeinschaft zusammen; sie stehen unter einem Ordensobern, Prior; ihr Leben richtet sich nach der Ordensregel.

Daraus ergibt sich mit Sicherheit, dass es sich um den Versuch einer klösterlichen Niederlassung handelt, welche gegen das Verbot des Art. 52 der Bundesverfassung verstösst. Dabei kommt nicht in Betracht, dass vielleicht noch nicht alle kanonischen Vorschriften für die Klostergründung erfüllt sind; diese könnten bei fernerem Bestehen der Niederlassung mit Leichtigkeit nachgeholt werden; das wesentliche ist, dass die Mitglieder des Karthäuserordens zur klösterlichen Klausur verpflichtet sind und dieselbe beobachten müssen, soweit es die Umstände ihnen erlauben

2. Die Cistercienserinnen aus St. Joseph in Vézelise haben sich zum Teil in schon bestehende Frauenklöster dieses Ordens begeben, nach Frauenthal, Magdenau, Wurmsbach, vielleicht auch nach Eschenbach. Gegen diesen Vorgang ist vom

Standpunkt des Art. 52 der Bundesverfassung nach den obigen Ausführungen nichts einzuwenden.

Dagegen hat eine Anzahl Cistercienserinnen auf Schloss Hahnberg eine besondere eigene Niederlassung gegründet, welche den Charakter des Klosters an sich trägt. Das Haus steht nach dem Mietvertrag den Nonnen ausschliesslich zur Verfügung; die Ordensregel wird unter der Leitung der Aebtissin beobachtet und die den Cistercienserinnen auferlegte Klausur, zu der dieselben nach dem kirchlichen Rechte verpflichtet sind, soweit als möglich inne gehalten. Auch das gemeinschaftlich an eine Adresse spedierte Umzugsgut, das aus Möbeln, Bettwaren, Effekten, Gemälden u. s. w. besteht (Schreiben der Zolldirektion Basel vom 11. Oktober 1901) und offenbar nicht den einzelnen Personen, die sich in Hahnberg niedergelassen haben, gehört, spricht für eine Fortsetzung der klösterlichen Gemeinschaft, wie sie in St. Joseph de Vézelise bestanden hat.

Die Cistercienserinnenansiedlung auf Schloss Hahnberg ist also, wie die Niederlassungen der Karthäuser in Saxon und Leuk, dem Verbote des Art. 52 zuwider, als die Errichtung eines neuen Klosters in der Schweiz zu betrachten.

3. Zweifel bestehen bezüglich des Aufenthaltes der Benediktiner aus Delle in dem im Oktober 1874 säkularisierten Kloster Mariastein in Solothurn. Hier könnte man vermuten, dass es sich um die Wiedererrichtung eines aufgehobenen Klosters handeln sollte. Dagegen spricht aber einerseits die geringe Zahl der sich dort aufhaltenden Personen, während die Mehrzahl der aus Delle ausgewanderten Mönche sich zerstreut hat; ebenso dass das umfangreiche Umzugsgut nicht nach Mariastein transportiert, sondern in Basel gelassen wurde. Deshalb darf angenommen werden, dass ein bestimmter neuer Niederlassungsort noch nicht gefunden ist, und es kann einstweilen nicht als erwiesen gelten, dass es sich wirklich um die Wiedererrichtung eines aufgehobenen Klosters handelt.

VII.

Da nach den vorstehenden Ausführungen die Errichtung neuer Klöster oder Orden, denen die Niederlassung gemäss Art 52 der Bundesverfassung untersagt werden muss, vorliegt, so tritt der Bundesrat auf die Prüfung der Frage nicht näher ein, ob zudem eine Affiliation mit dem Jesuitenorden bei dem einen oder andern der in Betracht kommenden Orden oder Kongregationen besteht.

(Nun folgt die Beschlussfassung, wie wir sie bereits in Nr. 34 der «Kirchen-Zeitung», Seite 302 mitgeteilt haben.)

Der Marianische Kongress in Freiburg

vom 18. bis 21. August.

(Schluss.)

Bevor wir die Arbeit und das Gebet der einzelnen grossen Gruppen des Kongresses, die wir am Schlusse des letzten Artikels hervorgehoben haben, eingehender verfolgen, müssen wir jener majestätischen Versammlung sämtlicher Kongressteilnehmer gedenken, die am Dienstag abends in der Franziskanerkirche abgehalten wurde und durch begeisterte Ansprache der hochwürdigsten Bischöfe Pietropauli von Trevento und Mgr. Molo in Lugano, des römischen Prälaten Mgr. Marini und des spanischen Priesters Lerra verherrlicht wurde. Den Glanzpunkt aber bildete die grossartige, an Gedankentiefe und Feuer alles überragende Rede von Canonicus Lemann in Lyon, dem berühmten Konvertiten aus dem Judentum. Er sieht die grosse Aufgabe des 20. Jahrhunderts in der Vereinigung der zerstreuten Kinder Gottes. Sie vollzieht sich ähnlich der Vereinigung im ersten Jahrhundert der Kirche, sie gleicht der Tätigkeit des Schöpfers, die sich vollzieht vom Abend zum Morgen, sie lässt die Kirche Gottes erstrahlen als die Stadt auf dem Berge durch die Ueberwindung der Stürme und das Hinaufsteigen der Völkerscharen. Die Vermittlerin dieser Vereinigung ist Maria, sie ist die Morgenröte des Heiles, sie die Arche, die uns mit der steigenden Flut über die Wasser hebt.

Die Veranstalter des Kongresses hatten an die marianischen Kongregationen und katholischen Jünglingsvereine der Welt Einladungen ergehen lassen. In grösserer Zahl und geschlossenem Zuge folgten dieser Aufforderung Jünglings- und Männer-Kongregationen von Oesterreich-Ungarn unter der Führung von P. Victor Kolb, aus Wien, von Bayern unter Präses Mehler von Regensburg, und die schweizerischen Jünglingsvereine, geleitet durch Hrn. Pfarrer Suter in Steckborn. Am Dienstag Abend hielten sie mit vielen Bannern ihren feierlichen Einzug in die St. Michaelskirche, wo Domprediger Max Steigenberger zunächst das Andenken an einen grossen Muttergottesverehrer des 16. Jahrhunderts erweckte, an den sel. Petrus Canisius, dessen sterbliche Ueberreste der Ruhm dieses Gotteshauses sind. Am Mittwoch fanden vormittags 11 und abends 4 Uhr Versammlungen der deutschen Sodalen statt; sie fanden ihren Abschluss Donnerstag Vormittag. P. Victor Kolb schilderte in hinreissender Rede das Wesen und segensreiche Wirken der marianischen Kongregationen, die gerade in Wien und anderen Städten Oesterreichs in den letzten Jahren einen so gewaltigen und erfreulichen Aufschwung genommen haben. Der rechte Sodale ist durchdrungen vom Geist des Christentums und kennt keine Menschenfurcht; das macht ihn zu einem segensreich wirkenden Ferment in unserer Zeit der schwachen Charaktere. Der Centrumsabgeordnete Sickenberger aus Augsburg beleuchtete die Bedeutung der Kongregationen gerade in ihrer Scheidung nach Ständen für die Heiligung der verschiedenen Gesellschaftsklassen, während der schweizerische Generalpräses der katholischen Jünglingsvereine hervorhob, dass für andere Gegenden und Bedürfnisse gerade eine einheitlich zusammenfassende, freier organisierte Vereinigung nötig sei, entsprechend den mehr demokratischen Anschauungen des Volkes und dem Misstrauen der Andersgläubigen in Ländern mit konfessionell gemischter Bevölkerung. Neuer Eifer für die Pflege der Kongregationen und katholischen Jugendvereine soll die bleibende Frucht dieser Vereinigung sein, die durch gemeinsame Kommunion und Gebet auch den Segen des Himmels für ihre Arbeit suchte.

Die französischen Festteilnehmer hörten auch ihrerseits das Lob des sel Petrus Canisius aus dem Munde des Rektors der katholischen Universität in Lyon, Mgr. Dadolle.

Am Mittwoch Vormittag sammelten sich auch die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franziskus, besonders die französische Abkunft, zu einer Separatvereinigung in der Franziskanerkirche und hörten hier die aufmunternden Worte des Kapuzinerpaters P. Cassian von Blois.

Der Mittwoch sollte seine besondere Bedeutung erhalten durch die Wallfahrt der Diöcese Lausanne-Genf zum Heiligtum der seligsten Jungfrau in Freiburg. Vom frühen Morgen

her kamen in der Tat die Leute zu Fuss und zu Wagen hergewallt; aber der Himmel machte ein trübes Gesicht, ein Regenschauer folgte dem andern; der in Aussicht genommene Festgottesdienst auf dem grossen Platze in der Nähe des Bahnhofs musste unterbleiben. In letzter Stunde wurden Ersatzgottesdienste in der Franziskanerkirche und in derjenigen des Collegiums organisiert. Es schien, als sollte auch die grosse Prozession des Nachmittags ausfallen; allein zur angesetzten Stunde trieb ein frischer Wind die Wolken weg und der Festzug, in gewaltiger Ausdehnung, setzte sich durch die Rue de Lausanne in Bewegung nach dem oben genannten Platz, wo auf einer Balustrade unter einem Baldachin das Bild der Gottesmutter die Volksscharen überschaute. Neben den Kongregationen und anderweitigen Vertretungen der Landpfarreien nahmen auch die verschiedenen Kollegien der Stadt, die Behörden des Kantons, der zahlreiche einheimische und der zum Kongress von auswärts her eingetroffene Klerus, kirchliche Würdenträger und zehn Bischöfe an der Prozession teil. Die Menge, die so auf der Grand' Place sich zusammendrängte, wurde auf 18,000 geschätzt. Abbé Thiriet, der Obere der Missionspriester auf Montmartre bei Paris, forderte in seiner Ansprache auf zur Dankbarkeit, zum Vertrauen und zur Liebe gegen Maria. Bischof Battaglia von Chur schloss daran einige Worte in deutscher, Mgr. Marini in italienischer Sprache. Dann folgte die Weihe des Bistums und der Kongressteilnehmer an die seligste Jungfrau, worauf die anwesenden hochwürdigsten Bischöfe den Segen spendeten. Es war eine Versammlung von überwältigender Grossartigkeit. — Abends erglänzte ganz Freiburg in feenhaftem Lichterschmucke, und während dieser Illumination bewegte sich eine Lichterprozession hinauf zur alten Gnadenkapelle Loreto und wurde daselbst erbaut durch die schöne Ansprache von Mgr. Léon Esseiva, der nach einem Rückblick auf das Geheimnis der Verkündigung der Fürbitte Marias Stadt und Kanton Freiburg, das Bistum Lausanne-Genf, das ganze schweizerische Vaterland, endlich den Kongress und die gesamte katholische Kirche empfahl.

Der dritte Festtag brachte einen noch engern Zusammenschluss der einzelnen Gruppen des Kongresses durch den Besuch der französischen und italienischen Delegierten bei der deutschen Sodalenversammlung, durch die gemeinsame Tagung am Nachmittag auf dem Platze der Liebfrauenkirche und den feierlichen Schluss. Hauptredner dieses Tages war P. Coubé. Er pries Maria als die Königin des Weltalls. Die Predigt wird allgemein als die grösste oratorische Leistung des Kongresses bezeichnet. Daraut erfolgte die Verkündigung der Resolutionen der verschiedenen Abteilungen des Kongresses: sie beziehen sich fast durchweg auf Förderung der Verehrung der Gottesmutter; endlich die Krönung der Muttergottesstatue in der Liebfrauenkirche durch Bischof Deruaz im Auftrage des Papstes Leo XIII. Die Krone, schon früher dem Schatz dieser Kirche angehörig, war durch die französische Sektion vergoldet und reich mit kostbaren Steinen und Perlen ausgestattet worden. Der Gesang des Te Deum und der Segen mit dem hochwürdigsten Gute schlossen in würdigster Weise diese grosse Kundgebung katholischen Glaubens und Fühlens. Freiburg aber hat bei diesem Anlasse aufs neue sich als eine katholische Stadt, sein Volk als ein katholisches Volk erwiesen.

Kirchen-Chronik.

In **Mariastein** findet am 14. ds. eine Leofeier statt mit vormittägigem Festgottesdienst und feierlicher Vesper am Nachmittag. Bei der darauffolgenden Festversammlung werden als Redner auftreten die Herren Centralpräsident Dr. Joos und Landrat X. Feigenwinter.

Totentafel. Dienstag den 2. September morgens verschied in Münster, Kt. Luzern, Hochw. Hr. Chorherr Joseph Isenegger, von Hohenrain, im Alter von 54 Jahren. Der Verstorbene wirkte in der Seelsorge 4 Jahre als Vikar in Hellbühl bei seinem Onkel, Pfarrer Isenegger, dann 18 Jahre als Kaplan in Entlebuch und 4 Jahre als Vierherr in Sursee; infolge anhaltender Kränklichkeit bewarb er sich um ein Kanonikat in Beromünster und wurde daselbst am 3. Januar dieses Jahres installiert. Im öffentlichen Leben nie hervortretend, widmete der Verstorbene als frommer, gewissenhafter Diener Gott dem Herrn sein würdiges Priesterleben. Seit Ende August nahm das alte Leiden eine bedenkliche Wendung zum Schlimmern und führte ein unerwartet schnelles Ende herbei. — Ein schöner Zug verklärte seine letzten Tage. Er wollte trotz seines leidenden Zustandes um jeden Preis die Priesterexercitien vom 25. bis 29. August in Luzern mitmachen. Er bat in einem Briefe an die Seminardirektion um Berücksichtigung seines leidenden Zustandes, worin man ihm gerne entgegenkam. Obwohl beständig von grosser Schwäche gequält, folgte er zum letzten Male voll und ganz dem erhabenen und fruchtreichen Gange der religiösen Uebungen und klopfte bald nach Schluss derselben an den Portalen der ewigen Liebe, wohin alle geistlichen Uebungen führen und leiten. Sie wird ihm sicher die portae aeternalis eröffnen, zu denen er in den letzten Tagen opferfreudig hinanstieg.

R. I. P.

Kirchenamtlicher Anzeiger

für die Diöcese Basel.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das Priester-Seminar: Menznau 25, Klein-Lützel 9, Allschwil 40.

2. Für den Peterspfennig: Nottwil 14, St. Pantaleon 5, Buchrain 20, Allschwil 15.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 10. Sept. 1902. **Die bischöfliche Kanzlei.**

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1902:

Uebertrag laut Nr. 36:	Fr.	32,767.95
Kt. Baselland: Allschwil, Nachtrag	„	15.—
Kt. St. Gallen: Goldach (mit 20 Fr. v. Frau J. B. Wehrle sel.)	„	314.60
Mogelsberg	„	55.—
Kt. Luzern: Stadt Luzern, von Pfr. J. D.	„	50.—
Müswangen	„	65.—
Ungenannt, durch J. D. P.	„	5.—
	Fr.	33,272.55

c. Jahrzeitfond:

Uebertrag laut Nr. 32:	Fr.	5,650.—
Stiftung: Ungenannt von Sachseln, durch J. R., für zwei Diaspora-Pfarreien	„	400.—
	Fr.	6,050.—

Luzern, den 10. September 1902.

Der Kassier: *J. Duret*, Propst.

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung" regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Kirchliche Kunstanstalt

des

Josef Obletter

Bildhauer und Altarbauer
St. Ulrich, Gröden, Tirol, Europa
Ehrenmitglied der Königl. Kunstakademie
Telegramm-Adresse: Jobletter, Groden, Tirol.
Heiligen-Statuen — Altäre — Kanzeln
Kreuzwegstationen
Für kunstgerechte Arbeit ist garantiert
Nicht Convenierendes wird zurückgenommen.
Preiscourant gratis und franko.

Kathol. Knabenpensionat und Lehrerseminar

bei St. Michael in Zug

unter der h. Protektion Sr. Gnaden des hochw. Bischofs v. Basel-Lugano. Geleitet v. Weltgeistlichen, Realschule, Gymnasium, Lehrerseminar, franz.-ital. Vorkurs. Deutscher Vorkurs für solche, welche die Primarschule noch nicht vollendet haben od. für Besuch der höh. Abteil. noch zu schwach sind. Landwirtsch. Kurs. Herrliche, gesunde Lage. Eintritt d. neuen Zöglinge d. 6. Okt. Prospekte gratis. Die Direktion

Glasmalerei-Anstalt

von

Zürich II **Fried. Berbig** Zürich II

gegründet 1877

empfiehlt sich der Hochw. Geistlichkeit und kirchlichen Behörden zur Anfertigung aller Arten von kirchlichen Glasmalereien von den einfachsten Bleiverglasungen bis zu den reichsten Figurenfenstern in bekannter solider, stylistisch richtiger und künstlerischen Ausführung bei Verwendung von prima Material.

Specialität:

Fenster mit figürlichen Darstellungen in Grisaille Manier, namentlich für Renaissance und Barokkirchen.

Auszeichnungen:

2 grosse Preise, 10 goldene und silberne Medaillen.

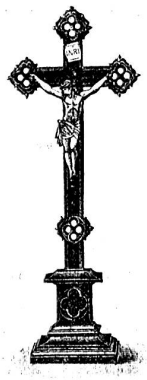

Schönste Zimmerzierde für geistl. Wohnungen.

Kruzifixe und Statuen,

Herz Jesu und Herz Mariä, Jesuskind und l. Frau von Lourdes, Gute Hirt, St. Joseph, St. Antonius u. s. w.

in weiss und farbig.

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.

LUZERNISCHE GLASMALEREI

Vonmattstr. 46 -: DANNER & RENGGLI :- (Sälimatte)
empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit zur Anfertigung von bemalten Kirchenfenstern sowie Bleiverglasungen und Reparaturen. Preise mässig bei prompter Bedienung. Beste Zeugnisse. [13

Wissmann-Hofstetter

17 Sternenplatz 17 LUZERN 1. Etage
empfiehlt sich den Hochw. Herren Geistlichen zur Anfertigung von Kompletten Anzügen Soutanen und Soutenellen
Grosse Collection von schwarzen Stoffen. Garantiert gutsitzender Schnitt, solideste Arbeit, möglichst billige Preise und prompte Bedienung.

Jos. Roth'sche Verlagshandlung in Stuttgart und Wien.

In unserm Verlage sind soeben erschienen:

Hauser, Ed. Paul. In der Schule Jesu, des göttlichen Kreuzträgers. Religiöse Vorträge. Mit bischöfl. Approbation. Mk. —. 60.

Holzhey, Dr. Carl, Prof. Schöpfung, Bibel und Inspiration. Mit bischöfl. Approbation. M. 1. 20.

Kathol. Töchter-Institut in Lausanne

unter Leitung von franz. Damen. Spezialkurs für d. franz. Sprache. Italienisch, Englisch, Deutsch, Malerei, Musik, Handarbeiten. Familienleben. (20—25 Schülerinnen.) Sorgfältige Erziehung. Tägliche Spaziergänge. Für Prospekte wende man sich gefl. an die Frau Oberin, Pré du Marché 4. (H 16594 L)

Kirchenteppiche

in grösster Auswahl bei Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern.

Couvert mit Firma liefern Räber & Cie., Luzern.

Kirchenblumen

aller Art, liefert solid ausgeführt Amrein-Kunz, Blumengeschäft, Root.

Brave katholische Tochter sucht
Stelle bei einem geistl. Herrn.
Pfarramtliches Zeugniss steht zu Diensten. Gefällige Offerten a. d. Exp. d. Bl.

Carl Sautier in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Altersasyl

namentlich für Hochw. Hrn. Geistliche, nebst Spracheninstitut und Realschule im Kloster Muri, Aargau, empfiehlt
Jos. Keusch, Pfarrer.

Ewig-Licht Patent Guillon

ist bei richtigem Oele das beste u. vorteilhafteste. Beides liefert
Anton Achermann,
Stiftssakristan Luzern. [4
Viele Zeugnisse stehen zur Verfügung

Ein neues, bedeutendes Geschichtswerk!

Bei der Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. in Einsiedeln erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Geschichte des Fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. Frau von Einsiedeln

seiner Wallfahrt, Propsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte dargestellt von

P. Odilo Ringholz, O. S. B.

I. Band. (Vom heiligen Meinrad bis zum Jahre 1526.) Mit cirka 130 Original-Illustrationen im Text, einer großen Spezialkarte des Stiftsgebietes und seiner Umgebung, verschiedenen andern kartographischen Beilagen, 1 Lichtdruck und 4 mehrfarbigen Einschaltbildern.

Vollständig in 10 Lieferungen in gr. 8° à Fr. 3. 25.

Das hiermit angekündigte Werk ist die erste Bearbeitung der Geschichte des Stiftes Einsiedeln auf Grund aller erreichbaren Quellen. Es ist nicht eine gewöhnliche Klostergeschichte, sondern, weil die einer ehemaligen Fürstabtei mit eigenem Gebiete, die Geschichte eines Landesteiles im Herzen der Schweiz. Diese Geschichte greift aber oft genug in die anderer Kantone und des Auslandes, besonders Südwestdeutschlands über. Kirchen- und politische Geschichte, vor allem aber die Rechts- und Kulturgeschichte vieler Orte im In- und Auslande sind in ihr vertreten. Neuer geschichtlicher Stoff wird in Hülle und Fülle geboten. Der Schwerpunkt des Werkes liegt in der ausführlichen Behandlung der so wichtigen Zeitabschnitte von 1300—1327 und 1470—1526. Doch ist das Werk kein gelehrtes in landläufigem Sinne, daß es nur Fachleut interessieren könnte. Im Gegenteile, die einfache klare Darstellung, verbunden mit besonnener Kritik, macht es für die weitesten Kreise geeignet.

Das Buch ist mit besonderer Sorgfalt ausgestattet. Ungefähr 130 sorgfältig ausgewählte und mehr als zu zwei Dritteile neu erstellte Illustrationen begleiten den Text; besonders machen die neuen, auf Grund des besten, amtlichen Materials bearbeiteten Karten das Buch wertvoll.

In keinem katholischen Hause sollte das soeben erscheinende Herder'sche Konversationslexikon fehlen.

Es ist das ein längst als dringendes Bedürfnis ersehntes, allen Ansprüchen möglichst Rechnung tragendes, ausgezeichnetes illustriertes Werk. Es erscheinen 160 Lieferungen à 65 Cts. (= 8 Bände).

Man abonniert bei Räber & Cie., Luzern, welche Lieferung 1 gerne zur Einsicht senden.